

99400268017000

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/46266/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400268017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Private Ersatzschulen; Beantragung von Schulgeldersatz
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.03.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Landesamt für Schule
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-47 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-47 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSchFG-22 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSchFG-22
Teaser	Der Freistaat Bayern gewährt für Schülerinnen und Schüler an privaten Ersatzschulen gem. Art. 47 BaySchFG Schulgeldersatz.
Volltext	Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, beruflicher Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs ersetzt der Freistaat Bayern den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern das Schulgeld bis zum in Art. 47 Abs. 3 BaySchFG genannten Betrag je Kalendermonat. Für Schülerinnen und Schüler, die eine staatlich genehmigte Ersatzschule der genannten Schularten besuchen, ersetzt der Staat das Schulgeld bis zu 70 % des Schulgeldersatzes für staatlich anerkannte Schulen. Die Beantragung erfolgt durch den jeweiligen Schulträger.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	• Staatliche Anerkennung oder staatliche Genehmigung der Schule • Bestehen eines gültigen Schulvertrages • Erhebung von Schulgeld • Schriftliche Vereinbarung mit den Ersatzberechtigten über die Höhe des Schulgeldersatzes und die Tatsache der Verrechnung mit der Schulgeldforderung. • Keine anderweitige öffentliche Förderung, die das Schulgeld ersetzt
Kosten	
Verfahrensablauf	Der Antrag auf Schulgeldersatzabschläge ist vom jeweiligen Schulträger schriftlich beim Bayerischen

Modul

Sachverhalt

Landesamt für Schule einzureichen. Nach Prüfung entscheidet das Landesamt über die Bewilligung der gesetzlichen Leistungen. Die Schulträger erhalten bei Bewilligung in den Monaten November, Februar und Mai Abschlagszahlungen (§ 22 AVBaySchFG).

Am Ende des Schuljahres ist ein weiterer Antrag (Endabrechnung) mit namentlicher Schülerliste vorzulegen, die die Zahl der Monate, für die Schulgeld zu entrichten war und den Sollbetrag Schulgeldersatz enthält. Nach Durchführung der Endabrechnung erfolgt die Schlusszahlung durch das Landesamt für Schule.

Bearbeitungsdauer

Frist

Der Abschlagsantrag ist bis zum 10. Oktober jeden Jahres unter Angabe der Schülerzahlen vom 1. Oktober und der Höhe des monatlich festgesetzten Schulgeldes einzureichen. Damit die Schlusszahlung zeitnah erfolgen kann, ist der Antrag auf Endabrechnung zusammen mit der Schülerliste möglichst bald nach Ablauf des Schuljahres, spätestens jedoch bis 15. Oktober, vorzulegen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

BayernPortal, BayernPortal